

AMTSBLATT

Ämtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **8**

Ausgabetag **22.02.2019**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
53	14.02.19	a) Versteigerung von Fundsachen	110
54	18.02.19	b) 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ahlen vom 19.11.2007	111 – 112
55	18.02.19	c) Bekanntmachung der Vergabeordnung der Stadt Ahlen	113 – 116
56	18.02.19	d) Bekanntmachung Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ahlen	117 – 118
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
57	19.02.19	a) Kraftloserklärung von zwei Sparkassenbüchern	119
58	18.02.19	b) Aufgebot eines Sparkassenbuches	120

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- RAESTRUP			
59	15.02.18	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 18. März 2019	121
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-VERTH			
60	22.02.19	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 21. März 2019	122
KREIS WARENDORF			
61	19.02.19	a) Öffentliche Bekanntmachung der Bodenricht- werte	123
62	12.02.19	b) Fischerprüfungen am 14./15. und 16. Mai 2019	124
63	19.02.19	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	125 – 131

Bekanntmachung

über die Online-Versteigerung von Fundsachen.

Alle Fundgegenstände, deren Frist zum Eigentumserwerb bis zum 31.01.2019 abgelaufen ist, werden in der Zeit vom 25.03.2019 (08:00 Uhr) bis zum 31.05.2019 (22:00 Uhr) versteigert. Die Versteigerung erfolgt im Internet unter der Adresse www.lopri.de. Personen, welche einen Fundgegenstand beim städtischen Fundbüro abgegeben haben, dessen Frist zum Eigentumserwerb abgelaufen ist, haben die Möglichkeit das Recht auf Eigentumserwerb bis zum 22.03.2019 bei der Stadt Ahlen, Fachbereich 1, Fundbüro, Westenmauer 10, 59227 Ahlen geltend zu machen.

Ahlen, den 14.02.2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

**Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.02.2019 zur
3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der
Stadt Ahlen vom 19.11.2007**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird für die Stadt Ahlen verordnet:

Artikel 1

An § 3 Abs. 3 Ziffer 9 wird angefügt:

im Einzelfall kann das Befahren erlaubt werden;

Artikel 2

§ 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung erhält folgende Fassung:

§ 5

Spiel- und Bolzplätze; Aktionsflächen

(1) Der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen ist in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr erlaubt. Spielplätze auf Schulhöfen sind an Schultagen erst nach Beendigung des offenen Ganztages ab 16:00 für die Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Spielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(3) Aktionsflächen wie z.B. Dirtbikebahn, Skateanlage, Basketballfeld und Minispielfeld dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und zu den dort ausgeschilderten Zeiten genutzt werden.

(4) Auf Spiel- und Bolzplätzen sowie auf Aktionsflächen ist

- der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen, z.B. Rauchen,
- Grillen und offenes Feuer verboten.
- sofern auf Aktionsflächen der Aufenthalt nach 22 h erlaubt ist, ist dort die Beschallung mit elektroakustischen Geräten nach 22 Uhr verboten.

(5) Auf Spiel- und Bolzplätzen sind außerdem

- das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen,
- das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, verboten.

(6) Auf Spielplätzen ist zusätzlich das Fußballspielen verboten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 18.02.2019

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Vergabeordnung der Stadt Ahlen vom 18.02.2019

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 die nachfolgende Vergabeordnung der Stadt Ahlen beschlossen:

Vergabeordnung der Stadt Ahlen

1. Geltungsbereich

Die Vergabeordnung erstreckt sich auf alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen; sie gilt für die Verwaltung und die Ahlener Umweltbetriebe. Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Bundes- und Landesmittel). Vergaberechtliche Auflagen dieser Stellen sind gegenüber den Bestimmungen dieser Vergabeordnung vorrangig.

2. Vergabevorschriften

Die Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und der Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A Abschnitt 2) sind bei Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreichen oder übersteigen, verbindlich anzuwenden.

Die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A Abschnitt 1) sind bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte verbindlich anzuwenden, soweit sich aus dieser Vergabeordnung nichts anderes ergibt.

3. Vergabeverfahren / Wertgrenzen

Bei der Wahl der Vergabeverfahren sind die Vorschriften des § 14 VGV, der §§ 8, 49ff. UVgO und des § 3a VOB/A zu beachten.

Abweichend hiervon gelten die nachfolgenden vereinfachten Möglichkeiten zur Wahl der Vergabeart:

3.1 Direktauftrag

Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 2.500 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Dabei ist zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.

3.2 Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

(1) Die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bzw. die Verhandlungsvergabe bei Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren. Eine Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen sind in Textform zu dokumentieren.

Zur Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch geeignete, bisher nicht berücksichtigte Unternehmen sollen beteiligt werden.

(2) Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 50.000,00 € können freihändig vergeben werden. Oberhalb dieser Wertgrenze sind Freihändige Vergaben unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 4 VOB/A zulässig.

(3) Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 50.000,00 € können im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden. Oberhalb dieser Wertgrenze sind Verhandlungsvergaben unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 UVgO zulässig.

3.3 Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb

(1) Beschränkte Ausschreibungen können nach den Vorschriften der VOB/A bzw. UVgO mit oder ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Ein Teilnahmewettbewerb ist eine öffentliche Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.

Bei einer Beschränkten Ausschreibung werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Es sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Auch geeignete, bisher nicht berücksichtigte Unternehmen sollen beteiligt werden.

(2) Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 500.000,00 € können ohne Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben werden.

(3) Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 50.000,00 € können ohne Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben werden.

3.4 Öffentliche Ausschreibung

(1) Öffentliche Ausschreibungen sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

(2) Bauleistungen über einem geschätzten Auftragswert von 500.000,00 € sind öffentlich auszuschreiben.

(3) Liefer- und Dienstleistungen über einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 € sind öffentlich auszuschreiben.

3.5 Wertbestimmung

Die genannten Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VGV zu beachten.

3.6 Abweichungen

Abweichungen von den vorstehenden Regelbestimmungen können durch die Natur des Geschäftes, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände gerechtfertigt sein. Die maßgeblichen Gründe für die Abweichung von der Regelvergabeart sind überzeugend und nachvollziehbar im Einleitungsvermerk darzulegen.

Die Wahl der Vergabeart sowie deren Begründung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fachbereichsleitung bzw. der Betriebsleitung und sind durch Sichtvermerk zu dokumentieren.

4. Vergabegrundsätze

Bei allen Lieferungen und Leistungen sind umweltfreundliche Produkte (z.B. Recyclingmaterialien) oder Ausführungsarten (Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Verwertbarkeit) nachzufragen. Nebenangebote sind grundsätzlich zuzulassen. Sie dürfen nicht zu einer Qualitätsminderung der Leistung führen. Dazu können Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen festgelegt werden.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien (z.B. Öko-Siegel, Fair Trade-Siegel) berücksichtigt werden (§ 58 VGV und § 43 UVgO).

5. Auftragserteilung

Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Ist im Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, muss die schriftliche Bestätigung umgehend nachgeholt werden.

6. Nichtbeachtung der Vergabevorschriften

Für die aus der Nichtbeachtung von Vergabevorschriften entstehenden Schäden werden die betreffenden Dienstkräfte nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

7. Marktbeobachtung

Die Verwaltung hat den Markt zu beobachten. Zur Erzielung günstiger Ergebnisse ist der Zeitpunkt der Ausschreibung nach Möglichkeit der Marktlage anzupassen.

8. Verfahrensablauf

Die Vergabeverordnung wird durch eine verwaltungsinterne Dienstanweisung ergänzt, die sich an diese Ordnung anschließt und den Verfahrensablauf regelt.

9. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18. Februar 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ahlen vom 18.02.2019

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ahlen vom 18.02.2019

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Ahlen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Ahlen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Ahlen werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gebietsteil I – Stadtkern Ahlen, umfassend den Bereich entlang der im Uhrzeigersinn genannten Straßenzüge: Wallstraße, Lütkeweg, Holzweg, Gebrüder-Kerkmann-Platz, Industriestraße, Südstraße, Südenmauer, Friedrich-Ebert-Straße bis zum Weserufer, Südenmauer, Westenmauer, Weststraße bis Kreuzung Hammer Str., Museumsplatz, Westwall, Parkstraße.

Gebietsteil II – Stadtgebiet Ahlen mit Ausnahme des Gebietsteils I Stadtkern Ahlen.

Gebietsteil III – Stadtteile Dolberg, Ostdolberg, Vorhelm, Vorhelm-Bahnhof und Tönnishäuschen.

(2) Die Abgrenzung der Gebietsteile I, II und III ist in den beigefügten Plänen durch Umrandung dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 7600,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 5300,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil III auf 4700,00 Euro

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 800,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 650,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil III auf 600,00 Euro

festgesetzt.

(3) Die Festsetzung des Ablösebetrags erfolgt durch Bescheid.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für bis zum 31.12.2018 vollständige oder ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauunterlagen gilt die bisherige Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 Landesbauordnung vom 08.08.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2001.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18. Februar 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302785605 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 19.02.2019 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302785597 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 19.02.2019 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 451825137 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 18.05.2019 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft
Telgte-Raestrup

48291 Telgte, 15. Februar 2019
Mozartstr. 66
Tel.: 02504/3151

Einladung

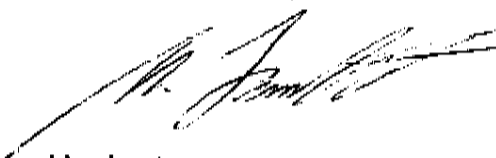
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Raestrup am

Montag, dem 18. März 2019, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft Büscher, Raestrup 35, 48291 Telgte

Tagesordnung

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 05.03.2018
2. Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Vorstandes und Kassensführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
- 7.. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Bundesjagdgesetz
8. Verschiedenes



Hanhart
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft
Telgte-Verth

48291 Telgte, 22. Februar 2019
Mozartstr. 66
Tel. 02504/3151

Einladung

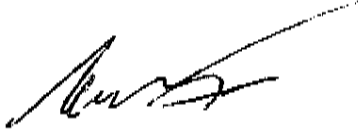
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Verth am

Donnerstag, dem 21. März 2019, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft „Osthues-Brandhove“, Westbeverner Str. 56, 48291 Telgte

Tagesordnung

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 19.03.2018
2. Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
5. Verschiedenes


Austrup
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Öffentliche Bekanntmachung
der Bodenrichtwerte
zum Stichtag 01.01.2019**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Warendorf hat gemäß § 196 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und gemäß § 11 Abs. 5 der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ (GAVO NW) vom 23.03.2004 in der Fassung vom 10.01.2006 für die Gemeinden im Kreis Warendorf Bodenrichtwerte ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können ab dem 19.02.2019 im Internet unter der Adresse www.boris.nrw.de oder während der üblichen Dienststunden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Kreis Warendorf
Kreishaus, Zimmer E3.85
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Tel.: 0 25 81/53 6207

eingesehen werden.

Die mündliche Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf oder die Einsichtnahme im Internet ist kostenfrei.

Der Vorsitzende

gez.

Jens Hinrichs

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 - GV NW S. 62 - in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Dienstag, 14. Mai 2019 ab 14 Uhr

Mittwoch, 15. Mai 2019 ab 14 Uhr

Donnerstag, 16. Mai 2019 ab 14 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 200 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum 12. April 2019 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf schriftlich für die Prüfung anzumelden.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro.

Nach der Anmeldung werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung sind in NRW nicht zwingend vorgeschrieben. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de im Bereich „Kreisverwaltung Online, Anliegen A-Z“ abrufbar oder können bei der Unteren Fischereibehörde unter der Telefonnummer 02581/53-3256 angefordert werden.

Warendorf, 12.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Ordnungsamt
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

Gez.
Ralf Holtstiege
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Constantin Breazu

letzte bekannte Anschrift: **Von-Guericke-Str. 2, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **19.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/07/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Avisalom Dobarcianu

letzte bekannte Anschrift: **Grüner Weg 35, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **19.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/08/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Julia Grandt

letzte bekannte Anschrift: **Ostlandstraße 10, 59558 Lippstadt**
mit Schreiben vom : **13.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/12/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Simona-Codruta Kozak

letzte bekannte Anschrift: **Vellerner Str. 9, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **18.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/13/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen

E&D Food GmbH

letzte bekannte Anschrift: **Siemensstraße 28-30, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom **19.02.2019**
Aktenzeichen **368300/OV/14/JP**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Standort der vorgenannten Firma nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Gheorghe Pop

letzte bekannte Anschrift: **Kopernikusstr. 2a, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **15.02.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/06/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.02.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dominik Krämer, zuletzt wohnhaft in Im Kühl 5 59227 Ahlen mit Schreiben vom 20.02.2019, Aktenzeichen 3913/500446 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Evan Hussein, zuletzt wohnhaft in Am Stockpiper 139 59229 Ahlen mit Schreiben vom 19.02.2019, Aktenzeichen 3910/479100 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat